

Bekanntmachung



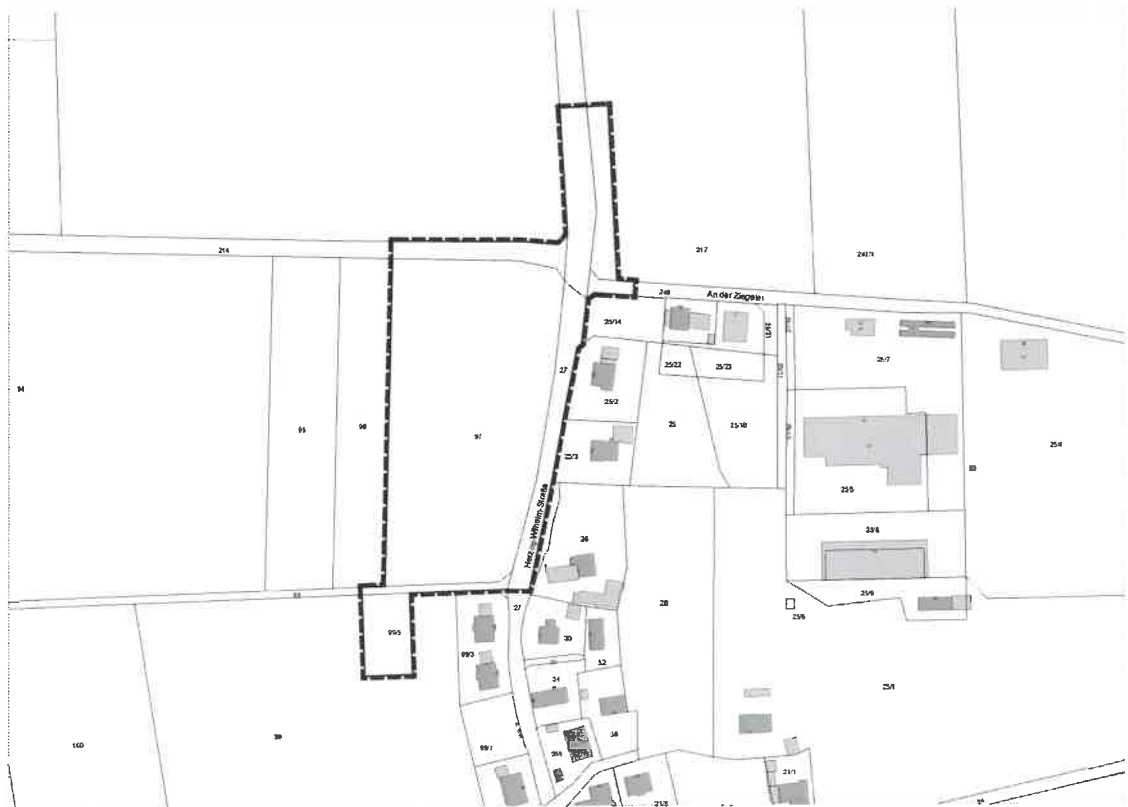
Vollzug des Baugesetzbuches; Gemeinde Steindorf Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplanes Nr. 31 „Herzog-Wilhelm-Straße West“ im OT Hofheggenberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Steindorf hat am 11.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Herzog-Wilhelm-Straße West“ beschlossen und den Vorentwurf in der Fassung vom 11.12.2025 gebilligt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 22.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026.

In der Sitzung vom 23.07.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 31 „Herzog-Wilhelm-Straße West“ in der Fassung vom 23.07.2026 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgenden Bereich und beinhaltet vollständig die Flurnummern 97, 99/5 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 27, 98, 214, 216 und 248.

Die Grundstücke befinden sich innerhalb Gemarkung Hausen b. Hofheggenberg, am nordwestlichen Rand des Ortsteils Hofheggenberg.



Die Aufstellung des Bebauungsplan erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Anlass der Planung ist dem Bedarf an Baugrundstücken für Wohnbebauung in einem für die Gemeinde verträglichen Maß zu entsprechen. Hierfür soll eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Hofhegenberg einer Wohnnutzung zugeführt werden. Konkret soll die Errichtung von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern ermöglicht werden. Die geplante Bebauung ergänzt an dem Standort die bestehende Wohnbebauung entlang der Herzog-Wilhelm-Straße. Mit den getroffenen Festsetzungen soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt und ein verträgliches Einfügen der baulichen Anlage in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Büro OPLA in Augsburg beauftragt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 23.07.2026, kann in der Zeit

vom 09. September 2026 bis einschließlich 08. Oktober 2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Steindorf unter <https://steindorf.eu/info-service/bekanntmachungen> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) im Internet eingesehen werden.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht in diesem Zeitraum zu den regulären Öffnungszeiten des Rathauses und nach Vereinbarung, sowie in der Gemeinde Steindorf (nach telefonischer Terminvereinbarung T. 08202/8735), die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 vorzubringen.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauverwaltung@mering.bayern.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Baugrundgutachten
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art.13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Steindorf, den 07. Sep. 2026
Gemeinde Steindorf


Egenhofer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang

angeheftet am 07.09.2026
Unterschrift:

abgenommen am _____
Unterschrift: